

**1. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und**  
**zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Markneukirchen**  
**(Feuerwehrkostensatzung)**  
**vom 26.01.2012**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) und § 69 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12. 2010 (GVBl. S. 387) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 26.01.2012 mit Beschluss-Nr. 06/2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 -Änderungsbestimmungen**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung) vom 22.06.2006, veröffentlicht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ am 30.06.2006 wird wie folgt geändert:

Das Kostenverzeichnis, das gemäß § 5 Absatz 1 als Anlage Bestandteil der Feuerwehrkostensatzung ist, erhält folgende Fassung:

**„Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur**  
**Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**  
**Markneukirchen (Feuerwehrkostensatzung)**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Höhe der Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Stundensätze Personal</b>	<b>je Stunde in Euro</b>
1.1.	Einsatzkräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst	
	a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender	20,00
	b) Sicherungsposten, Kontrollposten	17,00
1.2.	Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen bei Einsätzen, Hilfeleistungen u.ä.	
	a) Einsatzleiter	25,00
	b) Einsatzkräfte	20,00

1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschuttmitteln erbracht (Wärmestrahlen-, Chemikalienschutzanzug u.ä.) wird auf die Stundensätze ein Zuschlag von 25 % zu berechnet.

<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	<b>je Stunde in Euro</b>
2.1.	Kommandowagen (Kdo.-W)	45,00
2.2.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00
2.3.	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	33,00
2.4.	Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16 W 50)	56,00
2.5.	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	108,00
2.6.	Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	95,00
2.7.	Rüstwagen (RW 1)	59,00
2.8.	Drehleiter (DLK 18/12)	115,00
2.9.	Tanklöschfahrzeug Wald (TLF-W 24/50)	77,00
2.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	38,00
2.11.	Gerätewagen Gefahrgut 1/Atenschutz (GWG 1/AS)	51,00
2.12.	Schlauchwagen (SW 2000)	51,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Anhängfahrzeugen</b>	<b>je Stunde in Euro</b>
3.1.	Schaumbildneranhänger (SBA 6.0)	15,00
3.2.	CO <sub>2</sub> -4 Flaschengerät-Anhänger	15,00
3.3.	Pulver-Löschgerät (PG 50)	15,00
3.4.	Pulver-Löschgeräteanhänger 250 ( PA 250)	22,00
3.5.	Feuerwehrranhänger Schlauchboot (FWA-SB)	10,00
<b>4.</b>	<b>Einsatz von Geräten und Aggregaten</b>	<b>je Stunde in Euro</b>
4.1.	Tragkraftspritze (TS 8)	8,00
4.2.	Stromerzeuger	5,00
4.3.	Überdrucklüfter	8,00
4.4.	Motortrennschleifer	4,00
4.5.	Pressluftatmer (PA)	8,00
4.6.	Elektrische Söffelpumpe	3,00
4.7.	Gasmesskoffer (nur mit Personal)	15,00
4.8.	Allzwecksauger	5,00
4.9.	Schlauchboot (nur mit Personal)	10,00
<b>5.</b>	<b>Atenschutz</b>	<b>pro Stück in Euro</b>
5.1.	Füllen von Pressluftflaschen	
	- bis 4 Liter	3,10
	- 4,1 bis einschließlich 10,9 Liter	5,60
	- 11,0 bis einschließlich 20,0 Liter	6,90
5.2.	Prüfen von Atemschutz-Vollmasken einschließlich Reinigung, Desinfektion, De- und Montage	12,50
5.3.	Reinigen, Desinfizieren und Funktionsprüfung von Pressluftatmern	20,00
5.4.	Halbjahresüberprüfung von Pressluftatmern einschließlich Füllung	16,30
5.5.	Lungenautomat reinigen, desinfizieren, überprüfen	7,50
<b>6.</b>	<b>Schlauchwerkstatt (zuzügl. Materialkosten)</b>	<b>pro Stück in EUR</b>
6.1.	Druckschläuche	

- Prüfen, Waschen, Trocknen, Lagern	5,65
- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	6,25
- Einbinden einer neuen Kupplung	6,25
- Einbinden und Austausch eines Knaggenteils	7,50
- Einbinden und Austausch eines Einbindestutzens	6,25
- Wechsel eines Dichtringes	0,65
- Wechsel eines Sprengringes	0,65
- Einbinden einer Schlauchhülse	3,00
- Vulkanisieren von Druckschläuchen	3,75
6.2. Saugschläuche	
- Prüfen	6,25
- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	9,40
- Einbinden einer neuen Kupplung	6,25
- Wechsel eines Dichtringes	0,65
- Wechsel eines Sprengringes	0,65
<b>7. Verleih von Geräten und Aggregaten</b>	<b>pro Tag in EUR</b>
7.1. Druckschlauch B, C, D	5,00
7.2.	Saugschlauch A 5,00
7.3.	Verteiler 5,00
7.4.	Wasserstrahlpumpe 8,00
7.5. Standrohr (komplett)	10,00
7.6. Strahlrohr (B/C/D)	5,00
7.7. Hohlstrahlrohr	25,00
7.8.	Übergangsstück (A-B, B-C, C-D)
5,00	
7.9.	Kupplungsschlüssel 5,00
7.10. Oberflurhydrantenschlüssel	5,00
7.11. Saugkorb	10,00
7.12. Kübelspritze (komplett)	10,00
7.13. Handfeuerlöscher (ungenutzt)	10,00
7.14. Zumischer, tragbar, mit Schlauch	10,00
7.15. Schwer- und Mittelschaumrohr	15,00
<b>8. Sonstige Entgelte</b>	<b>pro Stück in EUR</b>
8.1.	Schärfen einer Hobelzahnkette
4,00	
8.2.	Prüfen von Fangleinen 6,00
8.3.	Prüfen von Haken- und Sicherheitsgurten 4,00
8.4. Prüfen von wasserführenden Armaturen	2,50
8.5. Prüfen von tragbaren Leitern	10,00
<b>9. Allgemeine Festlegungen</b>	
9.1. Bei der Ausleiherung von Geräten und Aggregaten hat der Benutzer die Kosten für Treib- und Schmierstoffe selbst zu tragen, wenn diese nicht in der Kalkulation enthalten sind.	
9.2. Sind beim Einsatz bzw. Verleihung von Spezialanhängern und Aggregaten personelle Leistungen erforderlich, sind diese entsprechend Anlage 1 Punkt 1 zu berechnen.	
9.3. Benötigte Ersatzteile zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eingesetzter bzw. ausgeliehener Geräte, Aggregate etc. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	

- 9.4. Der Ausleih- bzw. Rückgabetag wird entsprechend dieser Anlage jeweils voll berechnet.
- 9.5. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend Punkt 1 dieser Anlage berechnet.
- 9.6. Die Kosten zum Wiederbefüllen benutzter Feuerlöscher und zum Füllen verbrauchter Druckluftflaschen trägt der Ausleiher.
- 9.7. Für beschädigte oder verloren gegangene Ausleihgeräte haftet der Ausleiher.
- 9.8. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag erkennt der Leistungsnehmer die Gebührensatzung an.“

## § 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markneukirchen, den 26.01.2012



A. Jacob  
Bürgermeister